

die Ludwig zur Ausführung übersandten Prokuratorien beruhen auf denen von 1336, und die Unterschiede betreffen mehr Einzelheiten als Hauptsachen.

Die Artikel des langen politischen Prokuratoriums vom Oktober 1336 (OP) werden fast wörtlich von SP wiederholt. Nur läßt das letztere die Klauseln von OP aus, die sich auf eine Allianz mit Robert von Sizilien beziehen, denn dieser war nun tot. Es mag auch nicht ganz bedeutungslos sein, daß zweimal der Ausdruck *post approbationem persone nostre* von OP¹⁾ ersetzt wird durch den weniger zuversichtlichen *si approbationem persone nostre obtinuerimus*. Überdies mildert SP, in Übereinstimmung mit SC und SA, das absolute Verbot der Prokuratorien von 1336, die Prokuratoren *pendente negotio* abzuberufen. Ludwig darf sie, durch versiegelte Briefe an den Papst, jetzt abberufen; aber in diesem Falle ist alles, was sie bisher verrichtet haben, für ihren Auftraggeber bindend.

SC enthält vielleicht noch mehr Spuren kaiserlicher Redaktion²⁾ als das Ludwigs Verstöße gegen die Lehre und das Gesetz der Kirche behandelnde lange spezialisierte Prokuratorium vom Oktober 1336 (OC), auf dem es übrigens weithin beruht. Wenn der Artikel von OC, in dem Ludwigs Prokuratoren bevollmächtigt wurden, die päpstliche Billigung der Wahl Ludwigs zum König der Römer zu erbitten, in SC fehlt, so doch nur deshalb, weil 1343 ein besonderes Prokuratorium für diesen Zweck aufgesetzt worden ist (SW). Zwei Neuerungen finden sich indessen in SC: es enthält einen Artikel, nach dem Ludwigs Prokuratoren ihn verpflichten können, die Fürsten und Herren Deutschlands zu überreden, daß sie um seine Absolution und um die Erlaubnis der Annahme des Titels eines Königs der Römer bitten, während Ludwigs Verzicht auf seine kaiserliche Krone nun in ursächlichen Zusammenhang mit seinen Verfehlungen gegen das Gesetz und die Lehre der Kirche gebracht werden soll³⁾.

¹⁾ Man kann auch feststellen, daß in SP der Artikel, welcher von der Revokation der Urteile über Heinrich VII. handelt, nicht mehr, wie in OP, eingeschränkt ist durch den Satz *postquam assumpti fuerimus a sanctitate vestra in regem Romanorum*.

²⁾ Vgl. oben S. 464 Anm. 2.

³⁾ OC. *Dictis nostris procuratoribus . . . damus . . . potestatem ad renunciandum et dimittendum et totaliter deponendum vice et nomine nostro et pro nobis titulum imperialem Rome per nos receptum et quo utimur et hactenus usi sumus . . . SC: quod in emendam et satisfactionem et nomine emende et satisfactionis excessuum predictorum per nos commissorum coram sanctitate vestra . . . titulum imperialem per nos Rome assumptum et quo hactenus usi fuerimus . . . tanquam male et iniuste et perverse receptum deponant et dimittant . . .*